



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Ausbildungs- und Forschungs-
Zentrum ETHNOS e. V.
z. Hd. Herrn Dr. Walther Friesen
Bermesdickerstr. 9
44357 Dortmund

Datum: 25.01.2017
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
36.2.1 -96-1/2017
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

edeltraud.kaffka@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-2909

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

**Fördermaßnahmen im Aufgabenbereich des § 96 Gesetzes über die
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertrie-
benengesetz - BVFG) vom 19.05.1953 in der zurzeit gültigen Fas-
sung**

Projekt: Online Workshop „Aufbau des Netzwerkes zur Verfilmung der
russlanddeutschen Geschichte“

Ihr Antrag vom 07.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom 07.11.2016 auf Gewährung einer Zuwendung des
Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung einer Maßnahme gem. § 96
BVFG lehne ich ab.

Begründung

Mit Datum vom 07.11.2016 beantragten Sie im Rahmen des § 96 BVFG
eine Förderung in Höhe von 4.968,00 €. Mit den beantragten Mitteln soll
ein Workshop zum Aufbau des Netzwerkes und zur Verfilmung der russ-
landdeutschen Geschichte durchgeführt werden.

Zuwendungen für einzelne Maßnahmen können unter den Vorausset-
zungen des § 96 BVFG dann gewährt werden, wenn die Sicherung und
Erforschung des Kulturguts aus den Gebieten im östlichen Europa, in
denen früher Deutsche gelebt haben oder heute noch leben (Vertrei-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



bungsgebiete), erzielt werden sollen. Die Maßnahmen müssen die kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren Kulturleistungen angemessen berücksichtigen. Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht. Grundlage der Antragsprüfung sind ein pflichtgemäßes Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, aber auch inhaltliche Kriterien hinsichtlich des Projekts, für das eine Zuwendung des Landes beantragt wird.

Sie planen einen Online-Workshop zum „Aufbau eines Netzwerkes zur Verfilmung der russlanddeutschen Geschichte“. Später soll dann u. a. die Novelle „Unser Hof“ von Hugo Wormsbecher, der für den geplanten Workshop auch als Referent vorgesehen ist, verfilmt werden.

Thematisch spielt in der genannten Novelle Wormsbechers die Auseinandersetzung mit „dem im Stalinismus erlittenen Unrecht seiner Landsleute“ (siehe z. B. auch „Kulturportal West – Ost“) die zentrale Rolle.

Dass es solche stalinistischen Unrechtshandlungen an Angehörigen der russlanddeutschen Volksgruppe gegeben hat, ist historisch unstrittig.

Allerdings ist kritisch zu fragen, ob diese geschichtliche Phase auch heute noch als maßgeblich oder gar alleinig identitätsprägend betrachtet werden sollte, oder ob – im Sinne der Völkerverständigung und einer angemessenen Berücksichtigung der kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn – nicht auch andere Aspekte stärker in den Vordergrund gestellt werden könnten und sollten. Grundsätzlich ist eine differenzierte, ausgewogene historische Aufarbeitung der wechsel- und teilweise leidvollen deutsch-russischen Geschichte wünschenswert.



Mehr noch als gegenüber der Novelle „Unser Hof“ bestehen hier insbesondere Vorbehalte gegenüber den Aktivitäten von Herrn Wormsbecher in seiner (politischen) Rolle als Interessenvertreter für russlanddeutsche Angelegenheiten. Nach unseren Recherchen setzt sich Herr Wormsbecher bis heute u. a. für die „Wiederherstellung der territorialen Autonomie“ einer kompakt siedelnden deutschen Bevölkerung an der Wolga oder in anderen russischen Gebieten ein. In diesem Zusammenhang vertritt er darüber hinaus nach unseren Kenntnissen die Idee einer „Rückwanderung“ von deutschen Spätaussiedlern in ein demnach noch zu realisierendes deutsches Autonomiegebiet.

Solche Vorstellungen betrachte ich kritisch: Die Erinnerung an die russlanddeutsche Vergangenheit sollte nicht mit Rückansiedlungsansprüchen in Verbindung gebracht werden. Auch sollte angesichts der insgesamt vergleichsweise guten Arbeitsmarktintegration von Spätaussiedlern, der demografischen Entwicklung und des absehbaren Fachkräftemangels in Deutschland die Frage im Vordergrund stehen, wie diese Zuwanderergruppe – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – optimal in die bundesrepublikanische Gesellschaft integriert werden kann. Forderungen nach einer Rückansiedlung deutschstämmiger Spätaussiedler in Russland sind insofern m. E. kontraproduktiv.

Angesichts der dargelegten Vorbehalte hatten wir Ihnen im Zuge der Antragsbearbeitung die Gelegenheit gegeben, weitere konkrete „volksgruppenidentitätsprägende Schwerpunktthemen“ zu benennen, die Sie im Rahmen Ihres geplanten Workshops mit Blick auf spätere Verfilmungen recherchieren bzw. durch (Online-)Befragungen, Diskussionen etc. herausarbeiten möchten. Trotzdem ist unklar geblieben, welche konkreten identitätsprägenden Themenschwerpunkte gemeint sein könnten – abgesehen von der genannten Novelle „Unser Hof“, deren Eignung diesbezüglich in Frage zu stellen ist.



Insofern sind die Inhalte des Projekts trotz umfangreicher Sachaufklärung nicht schlüssig dargelegt worden. Die Zielrichtung der Maßnahme ist teilweise nicht klar bzw. – soweit sie konkret benannt wurde – nicht mit Landesinteressen in Einklang zu bringen.

Ihr Antrag auf Förderung war daher abzulehnen. Ich bedauere, Ihnen keine für Sie günstigere Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift



beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Seite 5 von 5

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des oben genannten Verwaltungsgerichts. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Chmel-Menges)